

Statuten

Alle personenbezogenen Begriffe sind geschlechtsneutral zu verstehen.

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	1
ALLGEMEINES	1
Art. 1 Rechtsform und Sitz	1
Art. 2 Zweck und Tätigkeitsgebiet	1
Art. 3 Versicherungen	1
Art. 4 Mitgliedschaft	1
ORGANISATION	2
Art. 5 Organe	2
A. Generalversammlung	2
Art. 6 Einberufung	2
Art. 7 Beschlussfähigkeit	2
Art. 8 Kompetenzen der Generalversammlung	2
Art. 9 Beschlussfassung und Protokollführung	2
B. Der Vorstand	2
Art. 10 Allgemeines	2
Art. 11 Rechte der Vorstandsmitglieder	2
Art. 12 Einberufung und Beschlussfähigkeit	2
Art. 13 Protokollführung	2
Art. 14 Zirkulationsbeschlüsse	2
Art. 15 Aufgaben des Vorstandes	3
Art. 16 Vertretung nach aussen	3
C. Geschäftsführer	3
Art. 17 Aufgaben	3
D. Externe Revisionsstelle	3
Art. 18 Wahl	3
Art. 19 Aufgaben der externen Revisionsstelle	3
Art. 20 Berichte der externen Revisionsstelle	3
FINANZIERUNG	4
Art. 21 Finanzierung	4
Art. 22 Rechnungsjahr	4
Art. 23 Vermögensverwendung bei der Auflösung	4

ALLGEMEINES

Art. 1 Rechtsform und Sitz

Die Krankenkasse Birchmeier ist ein Verein mit Sitz in Künten.

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsgebiet

Die Krankenkasse versichert ihre Mitglieder und weitere Personen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit, Unfall und Mutterschaft.

Die Krankenkasse kann sich Verbänden anschliessen, Sektionen errichten, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck zu fördern oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

Das Tätigkeitsgebiet umfasst den Kanton Aargau.

Art. 3 Versicherungen

Die Krankenkasse unterzieht sich in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und in der freiwilligen Taggeldversicherung dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG), dem Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAG) und den Vollziehungserlassen.

Die Krankenkasse Birchmeier kann Zusatzversicherungen nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) vermitteln.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins wird jede natürliche Person, die bei der Krankenkasse Birchmeier eine obligatorischen Krankenpflegeversicherung und/oder ein Zusatzversicherung nach VVG abschliesst, sofern sie die Aufnahme nicht ausdrücklich ablehnt.

Die Mitgliedschaft endet mit Beendigung sämtlicher, bei der Krankenkasse Birchmeier nach KVG oder VVG abgeschlossenen Versicherungen oder durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds.

Die handlungsfähigen Mitglieder besitzen das Stimm- sowie das aktive und passive Wahlrecht.

Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

ORGANISATION

Art. 5 Organe

Die Organe der Krankenkasse sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Geschäftsführer
- d) die externe Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 6 Einberufung

Die Generalversammlung tritt am Sitz der Krankenkasse zusammen oder kann ohne Tagungsort mit elektronischen Mitteln durchgeführt werden (virtuelle Generalversammlung). Sie findet ordentlicherweise bis Ende Juni statt.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag per Brief oder E-Mail an die Mitglieder und wird ausserdem auf der Vereins-Homepage publiziert. Sie erfolgt unter Bekanntgabe der Geschäfte sowie bei Abänderung der Statuten unter Angabe des wesentlichen Inhalts der vorgeschlagenen Änderungen.

Vorbehalten bleibt die Einberufung, wenn ein Fünftel der Mitglieder, der Vorstand oder die externe Revisionsstelle diese verlangt.

Der Geschäftsbericht, bestehend aus Jahresrechnung und Jahresbericht, und der Bericht der Revisionsstelle werden mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag bei der Verwaltung der Krankenkasse zur Einsichtnahme aufgelegt.

Allfällige Anträge der Mitglieder, welche von der Generalversammlung behandelt werden sollen, sind dem Vorstand bis Ende Februar schriftlich einzureichen.

Art. 7 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist.

Art. 8 Kompetenzen der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegt:

- a) Abnahme des Geschäftsberichts, bestehend aus Jahresrechnung und Jahresbericht, und Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
- b) Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
- c) Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes und der externen Revisionsstelle
- d) Änderung der Statuten
- e) Fusion und Auflösung der Krankenkasse
- f) Beschluss, auf die Anerkennung durch das Eidgenössische Departement des Innern zu verzichten

Art. 9 Beschlussfassung und Protokollführung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

B. Der Vorstand

Art. 10 Allgemeines

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Wählbar sind handlungsfähige natürliche Personen, die im Kalenderjahr der Generalversammlung höchstens das 68. Lebensjahr erreichen oder jünger sind. Weder das Bestehen eines versicherungsrechtlichen Vertragsverhältnisses mit der Krankenkasse Birchmeier noch die Mitgliedschaft im Verein sind Wählbarkeitsvoraussetzungen.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Art. 11 Rechte der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, in der Sitzung des Vorstandes von den zur Geschäftsführung und Vertretung berufenen Personen Auskunft über den Geschäftsgang und über einzelne Geschäfte zu verlangen. Der Vorstand kann die Vorlegung der Bücher und Akten anordnen.

Jedes Vorstandsmitglied kann beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung des Vorstandes verlangen.

Art. 12 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Er fasst die Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 13 Protokollführung

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Art. 14 Zirkulationsbeschlüsse

Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Sie sind in das Protokoll des Vorstandes aufzunehmen.

Art. 15 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Krankenkasse mit aller Sorgfalt zu leiten.

Er ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung oder anderen Organen der Krankenkasse übertragen oder vorbehalten sind.

Der Vorstand kann aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Ausschuss von mindestens zwei Mitgliedern bilden. Die Aufgaben des Ausschusses richten sich nach dem Organisationsreglement.

Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet:

- a) Die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.
- b) Die für den Geschäftsbetrieb erforderlichen AVB und Reglemente aufzustellen, die Prämien zu bestimmen und der Geschäftsleitung die nötigen Weisungen zu erteilen.
- c) Die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten – im Hinblick auf die Beobachtung der Vorschriften der Gesetze, Statuten, AVB und allfälliger Reglemente – zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen.
- d) Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die Protokolle sowie die notwendigen Geschäftsbücher regelmässig geführt und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz, die Jahresrechnungen, die Statistik, das Budget, die Planungsrechnungen und der Geschäftsbericht nach den gesetzlichen Vorschriften zur Prüfung unterbreitet werden.
- e) Der Vorstand ist dafür besorgt, dass das Vermögen der Krankenkasse sorgfältig angelegt, verwaltet und überwacht wird. Er stellt sicher, dass die Krankenkasse über ein ihren Verhältnissen angemessenes Risikomanagement verfügt sowie über die nötigen internen Kontrollmechanismen.
- f) Er nimmt Kenntnis vom umfassenden Bericht der externen Revisionsstelle zuhanden des Verwaltungsorgans nach den Bestimmungen des OR und den Weisungen der Aufsichtsbehörde und ergreift die daraus fließenden notwendigen Massnahmen.

Art. 16 Vertretung nach aussen

Der Vorstand vertritt die Krankenkasse im Verkehr mit Dritten und vor Gericht.

Zeichnungsberechtigte Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift zu zweien

Durch Beschluss des Vorstandes kann die Unterschriftenberechtigung kollektiv zu zweien an weitere Personen der Krankenkasse erteilt werden.

C. Geschäftsführer

Art. 17 Aufgaben

Der Geschäftsführer leitet die laufenden Geschäfte der Krankenkasse im Rahmen der Gesetze, Statuten, AVB und Reglemente sowie der Weisung des Vorstandes.

Er ist insbesondere für die Aufnahme der Mitglieder, das Inkasso der Prämien, die Auszahlung der fälligen Versiche-

rungsleistungen, die Buchführung der Krankenkasse und die Korrespondenz zuständig.

Der Geschäftsführer steht unter Aufsicht des Vorstandes. Er hat die Weisungen desselben im Rahmen der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu befolgen und zu erfüllen.

Der Vorstand kann dem Geschäftsführer zusätzliche Kompetenzen übertragen.

D. Externe Revisionsstelle

Art. 18 Wahl

Die Generalversammlung wählt eine zugelassene externe und unabhängige Revisionsstelle, die den Anforderungen des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAG) und dessen Ausführungsverordnung (KVAV) entspricht.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich

Art. 19 Aufgaben der externen Revisionsstelle

Die externe Revisionsstelle führt jährlich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAG) und dessen Ausführungsverordnung (KVAV) eine Revision durch.

Zweifelt sie an der ordnungsgemässen Rechnungsführung und Verwaltung der Krankenkasse, führt sie vor Ort unangemeldet die notwendigen Prüfungen durch (Zwischenrevision).

Art. 20 Berichte der externen Revisionsstelle

Es werden folgende Berichte erstellt:

- a) ein Bericht über den Jahresabschluss nach den Bestimmungen von Swiss GAAP FER
- b) ein umfassender Bericht zuhanden des Verwaltungsorgans nach den Bestimmungen des OR und den Weisungen der Aufsichtsbehörde
- c) ein Bericht über den aufsichtsrechtlichen Jahresabschluss nach den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Zwei vollständige und übereinstimmende Exemplare jedes Berichtes sind dem zuständigen Organ der Krankenkasse im Original und je ein Exemplar, dem BAG und der internen Revisionsstelle einzureichen. Der Bericht über die jährliche Revision ist bis zum 30. April des folgenden Jahres, die Berichte über die Zwischenrevision sind innert drei Monaten seit der Durchführung der Kontrollen einzureichen. Erfolgt die Zwischenrevision im Auftrag des BAG, so ist die darin angesetzte Frist einzuhalten.

Stellt die externe Revisionsstelle Straftaten, schwerwiegende Unregelmässigkeiten, Verstösse gegen die Grundsätze einer einwandfreien Geschäftstätigkeit oder Sachverhalte, die geeignet sind, die Solvenz der Krankenkasse Birchmeier oder die Interessen der Versicherten anderweitig zu gefährden fest, so unterbreitet sie den Bericht unverzüglich dem leitenden Organ der Krankenkasse und macht eine Meldung an das BAG.

FINANZIERUNG

Art. 21 Finanzierung

Die Krankenkasse Birchmeier finanziert sich namentlich durch Prämien der Versicherten. Diese richten sich nach den Bestimmungen des KVG, dem KVAG und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie dem Prämientarif der Krankenkasse Birchmeier. Die Krankenkasse Birchmeier verfügt über ein gebundenes Vermögen, das den Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAG) und dessen Ausführungsverordnung (KVAV) entspricht. Die Krankenkasse Birchmeier ist verpflichtet, angemessene versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden, die den Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAG) und dessen Ausführungsverordnung (KVAV) entsprechen. Die gesetzlichen Reserven der Krankenkasse Birchmeier richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAG) und dessen Ausführungsbestimmungen (KVAV).

Art. 22 Rechnungsjahr

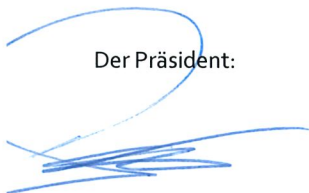
Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 23 Vermögensverwendung bei der Auflösung

Das Vermögen der Krankenkasse darf auch im Falle der Auflösung nur zu Zwecken der sozialen Krankenversicherung verwendet werden.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 20. Mai 2022 beschlossen und ersetzen diejenigen vom 1. Juni 2019. Sie treten per 1. Juni 2022 in Kraft.

Der Präsident:



Der Geschäftsführer:

